

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Firma K.S.V. Kies- und Sand-Vertrieb Biberach GmbH & Co.KG mit Betriebssitz in 88400 Biberach, Ehinger Str. 10 hat beim Landratsamt Biberach einen Antrag auf Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Kiesabbau und zur Wiederverfüllung mit unbelastetem, reinem Erdmaterial auf den Flurstücken bzw. Teilflächen der Flurstücke 408/1, 408/2, 409, 410, 411, 412 (Weg), 412/1 (Weg), 413/1 (Weg), 590, 591 und 592, Gemarkung Rißegg, Stadt Biberach eingereicht. Von der Fa. K.S.V. Kies- und Sand-Vertrieb Biberach GmbH & Co.KG wird an dem Standort bereits eine Kiesabbaustätte betrieben. Mit dem Antrag wurde zur Erweiterung der bereits bestehenden Kiesabbaustätte ein Trockenkiesabbau auf einer Fläche von ca. 3,3 Hektar, einer maximalen Abbautiefe bis 44 Meter und einem Abbauvolumen von ca. 720.000 m³ Rohkies beantragt.

Für das Vorhaben der Firma K.S.V. Kies- und Sand-Vertrieb Biberach GmbH & Co.KG war nach den §§ 19 Abs. 2 und 17 Abs. 5 NatSchG (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) und Anlage 1, Nr. 4.2.2, Spalte 2 des UVwG (Umweltverwaltungsgesetzes) und Anlage 1, Nr. 2.1.2, Spalte 2 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 und 3 bis 7 des UVPG vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung:

Der Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist bei einem fachgerechten Wiederaufbau der Bodenschichten nicht zu befürchten.

Bei Einhaltung der festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind weder auf geschützte noch andere Tierarten negative Auswirkungen zu befürchten.

In den Grundwasserkörper wird nicht eingegriffen. Durch die Festlegung der Mindestüberdeckung werden nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Besondere Pflanzen wurden auf den landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht festgestellt. Hinsichtlich der biologischen Vielfalt werden durch die festgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen zum Teil höherwertige Flächen hergestellt.

Eine Teilfläche der Abbaufäche (ca. 0,9 ha) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Rißtal“. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vorübergehend, da nach dem Kiesabbau auf der Fläche wieder eine Waldfläche hergestellt wird. Zur Minderung des Eingriffes sind bereits mit Abbaubeginn Feldhecken anzupflanzen.

Vom Landratsamt Biberach wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach, den 3. Februar 2020

gez.
Link
Amt für Bauen und Naturschutz

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 3. Februar 2020